

Bundesamt für Verkehr
CH-3003 Bern
finanzierung@bav.admin.ch

Bern, 4. Juli 2019 sgv-KI/ds

Vernehmlassungsantwort – Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 3. April 2019 lädt uns das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Energie UVEK ein, zum Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Mit dem Gesetzesentwurf werden die Voraussetzungen für ein einheitliches Genehmigungsverfahren geschaffen. So können die unterirdischen Tunnels mit einem vernünftigen Aufwand geplant werden.

Der sgv unterstützt das Projekt Cargo Souterrain (CST) und den entsprechenden Gesetzesentwurf.

Die zunehmende Überlastung des Strassensystems macht innovative Lösungen für die Abwicklung von Warenverkehrsströmen notwendig. Es ist davon auszugehen, dass die Gütermengen, die auf der Strasse und auf der Schiene verschoben werden, zunehmen. Geschaffen werden soll ein unterirdisches Netz, in dem kleine automatische E-Fahrzeuge Güter transportieren können. Bereits 2025 soll mit dem Bau der ersten Teilstrecke Härkingen – Zürich begonnen werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt auch die Absicht des Bundes und der Kantone, keine finanziellen Mittel bereitzustellen. Das Projekt soll privatwirtschaftlich umgesetzt werden und Bund sowie Kantone sollen sich als Bewilligungsbehörden darauf beschränken, günstige Rahmenbedingungen für das Projekt zu schaffen.

Zu den einzelnen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Sehen Sie einen Bedarf für eine unterirdische Gütertransportanlage gemäss dem Konzept von CST in der Schweiz?

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv ist überzeugt, dass mit Blick auf die zunehmenden Warenverkehrsströme das Projekt CST einem Bedürfnis entspricht und für Gewerbe wie Allgemeinheit einen

Schweizerischer Gewerbeverband

Union suisse des arts et métiers

Unione svizzera delle arti e mestieri

bedeutenden Nutzen stiftet. CST dürfte zudem einem Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten entsprechen, die vermehrt online einkaufen und kleinst- oder kleinere Mengen rasch nach Hause geliefert haben möchten. Mit CST kommen die Lieferungen pünktlich am Bestimmungsort an, ohne die Umwelt, Ressourcen und Infrastrukturen zusätzlich zu belasten. Dank der Reduktion des Schwerverkehrs auf den Nationalstrassen und einem effizienteren Lieferverkehr in den Ballungsräumen leistet CST einen Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Entlastung im Strassenverkehr.

2. Begrüssen Sie, dass der Bund solch eine unterirdische Gütertransportanlage durch ein Plangenehmigungsverfahren unterstützt und somit weitere kantonale Konzessionen, Bewilligungen und Pläne nicht mehr erforderlich sind?

Mit dem Vorgehen werden die Voraussetzungen für ein einheitliches Genehmigungsverfahren geschaffen. So können die unterirdischen Tunnels mit einem vernünftigen Aufwand geplant werden, was zu begrüssen ist. Ein einheitliches Plangenehmigungsverfahren auf Bundesebene ist auch notwendig, um Planungssicherheit zu erlangen. Das einheitliche Verfahren stellt sicher, dass die Entwicklung koordiniert erfolgt und dass schweizweit dieselben Bedingungen gelten.

3. Sind Sie mit den Zielsetzungen der Vorlage (Plangenehmigungsverfahren, Sachplan, keine finanziellen Mittel vom Bund und bestehender rechtlicher Rahmen nutzen) einverstanden (Kap. 1.4.1)?

Der sgv unterstützt die Zielsetzungen der Vorlage. Eine finanzielle Beteiligung seitens der Kantone oder des Bundes ist nicht wünschenswert. Das Projekt muss privatwirtschaftlich entwickelt und betrieben werden.

4. Begrüssen Sie die vorgeschlagene Lösung (Kap. 1.4.2)? im Speziellen:

a. Sind Sie einverstanden mit einem allgemeingültigen Gesetz?

Der sgv ist einverstanden mit einem allgemeingültigen Gesetz. In ein paar Jahren können auch andere Anbieter ihre Transportdienstleistungen anbieten, weshalb es nicht zielgerichtet wäre, eine Lex CST zu schaffen. Die Diskriminierungsfreiheit der Infrastruktur ist sicherzustellen.

b. Sind sie damit einverstanden, dass der Bund Planungsräume vorgibt, die konkrete Festlegung der Hub-Standorte sowie der unterirdischen Linienführung jedoch Aufgabe der Kantone ist?

Der sgv ist einverstanden, dass der Bund die Planungsräume vorgibt. Die konkrete Festlegung der Hub-Standorte sowie der unterirdischen Linienführung ist zusammen mit den Kantonen vorzunehmen. Alle beteiligten Parteien - Bund, Kantone, Standortgemeinden und die CST AG - müssen das gewählte Vorgehen mittragen können. Wichtig ist, dass die einzelnen Prozesse zwischen Bund und den Kantonen aufeinander abgestimmt sind. Parallele, aufeinander abgestimmte Verfahren (Sachplan- und Richtplanverfahren) sind effizienter.

c. Sind Sie einverstanden, dass der Bund im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nur die unterirdische Gütertransportanlage und den damit angeschlossenen Zugang (Hub) genehmigt und die restlichen Kompetenzen in der Verantwortung der Kantone / Gemeinden verbleiben?

Der sgv unterstützt das Vorgehen zur Festlegung der Hub-Standorte und der Linienführung sowie die entsprechenden Zuständigkeiten und Kompetenzen der drei Staatsebenen sind zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und der CST AG abzusprechen.

d. Sehen Sie es als notwendig an, dass die Genehmigungsbehörde allfällige Sicherheiten verlangen kann für einen Rückbau?

Ein Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen und Infrastruktur muss verhältnismässig sein. Eine Rückbaupflicht der unterirdischen Tunnels ergibt keinen Sinn und wird vom sgv abgelehnt. Bei den überirdischen Anlagen ist im Einzelfall zu entscheiden. Eine generelle Rückbaupflicht für alle Anlagen lehnt der sgv ab, da die Finanzierung von Projekten unnötig verteuert und erschwert wird.

5. Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?

a. Haben Sie zu weiteren Inhalten der Vorlage Bemerkungen?

Wir äussern uns gerne kurz zu folgenden Themen:

Varianten für Linienführung und Hub-Standorte (Art. 8 UGüGT)

Die Bestimmung in Art. 8, wonach Bund und Kantone mindestens zwei Varianten verlangen können, lehnt der sgv ab. Dies würde zu einem nicht vorhersehbaren Planungs- und Koordinationsaufwand führen. Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens darf nicht gefährdet werden.

Konzessionspflicht (Ziff. 4.2.2 erläuternder Bericht)

Der sgv unterstützt das Vorgehen, keine Konzessionen – weder durch den Bund noch durch die Kantone – vorzusehen. Konzessionsverfahren wären zu aufwändig und würden keinen ersichtlichen Mehrnutzen bringen.

b. Gibt es Themen, die Ihrer Ansicht nach zu wenig berücksichtigt wurden?

Nein.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter